

05.12.97**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - AS - Fz - Wi**zu **Punkt** der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG)

Der **federführende Rechtsausschuß (R)**,
der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,
der **Finanzausschuß (Fz)** und
der **Wirtschaftsausschuß (Wi)**
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R
AS
Fz
Wi

1. Zu Artikel 1, 2 und 10 (Änderungen des Aktiengesetzes, des Handelsgesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz)

- a) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält keine ausreichenden Lösungsvorschläge, um die Kontrollfunktion der Aufsichtsräte im Unternehmensbereich zu verbessern. Darüber hinaus enthält er keine hinreichenden Instrumente, um den Einfluß der Banken in den Unternehmen wirksam einzuschränken.

Die wachsende Komplexität und Dynamik der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung, die sich beschleunigende Globalisierung, die mit einem verschärften weltweiten Wettbewerb verbunden ist, stellen die Unternehmen zunehmend vor neue, enorme Anforderungen, wenn sie erfolgreich am Markt bestehen und ihren Unternehmenserfolg ausbauen wollen. Fehlentscheidungen des Managements werden durch die Märkte immer zügiger mit z.T. irreversiblen Sanktionen belegt, sei es durch empfindliche Marktanteilsinbußen auf den Produktmärkten, durch

Ausgeliefert am 09. DEZ. 1997

(noch Ziffer 1)

Liquiditätseinbußen, verschlechterte Konditionen bei der Kapitalaufnahme, durch den Zwang zur Verschmelzung oder in letzter Konsequenz durch Insolvenzen.

Den Aufsichtsräten als unternehmensinterne Kontrollmechanismen kommt die Aufgabe zu, solche Fehlentwicklungen im voraus durch eine effektive Überwachungstätigkeit abzuwenden. Die gestiegenen Anforderungen an die Unternehmen stellen insofern auch die Aufsichtsräte vor neue Herausforderungen.

Zahlreiche spektakuläre Unternehmenskrisen und Beinahe-Zusammenbrüche der jüngeren Vergangenheit haben gezeigt, daß oftmals die Aufsichtsräte diesen Anforderungen nicht gerecht werden.

Eine Reform des Aktienrechts, die eine Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Aufsichtsräte zum Ziel hat, sowie eine Eindämmung der Bankenmacht sind überfällig.

Die Bundesregierung hat diesen Handlungsbedarf zwar gesehen. Sie wird ihm mit dem nun vorgelegten Gesetzentwurf allerdings bei weitem nicht gerecht. Der Entwurf ist in vielen Punkten zu vorsichtig. In einigen Bereichen bleibt er auf halbem Wege stehen, andere wichtige Handlungsfelder werden gänzlich ausgespart.

- b) Im einzelnen sind nach Auffassung des Bundesrates folgende Bereiche im Gesetzentwurf der Bundesregierung unvollständig geregelt:
- Eine Einschränkung der Bankenmacht ist im Entwurf nur in Ansätzen vorhanden. Auf eine Begrenzung des umfangreichen Banken-Beteiligungsbesitzes an branchenfremden Unternehmen wird gänzlich verzichtet. Dies ist nicht hinnehmbar, denn die Dominanz der Banken in deutschen Unternehmensstrukturen ist unter ordnungs- und wettbewerbspolitischen sowie kapitalmarktpolitischen Gesichtspunkten bedenklich. Erforderlich ist eine Einschränkung auf zehn Prozent des Kapitals als klares Signal für in- und ausländische Investoren und damit für die Stärkung des Finanzplatzes Deutschland.
 - Auch im Bereich Depotstimmrecht weist der Regierungsentwurf keine ausreichenden Instrumente auf. Der Gefahr der Instrumentalisierung von Depotstimmrechten für bankeigene Interessen wird nur unzulänglich vorgebeugt. Vermißt wird insbesondere eine Beschränkung des Auftragsstimmrechts bei maßgeblicher Kreditgeberschaft der Bank.

(noch Ziffer 1)

- Im Bereich Aufsichtsrat ist eine Verbesserung der Arbeitsorganisation vordringlich. Hier sieht der Regierungsentwurf insbesondere eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Abschlußprüfer vor. Dies ist jedoch nur ein Teilaspekt. Darüber hinaus benötigt der Aufsichtsrat für eine effektive Kontrolltätigkeit weitere Instrumente wie beispielsweise die Zuarbeit durch Ausschüsse und Assistenten, die Zustimmungsbindung bestimmter Geschäfte (z.B. die langfristige Investitions- und Finanzplanung des Unternehmens) und Stimmverbote für Bankenvertreter in bestimmten Fällen.
- Nicht sachgerecht ist ferner die einseitige Anbindung der im Regierungsentwurf aufgegriffenen Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitseffizienz des Aufsichtsrats an börsennotierte Gesellschaften. Gemäß der besonderen Verantwortung, die der Instanz Aufsichtsrat in größeren Unternehmen mit regelmäßig mehr als 2 000 Arbeitnehmern zukommt, sind es insbesondere die Aufsichtsräte mitbestimmter Gesellschaften, deren Funktionsfähigkeit es zu stärken gilt. Deshalb ist zu kritisieren, daß nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Aufsichtsräte größerer, aber nicht börsennotierter Unternehmen beispielsweise von der erhöhten Tagungshäufigkeit oder den erweiterten Angabepflichten im Wahlvorschlag an die Aktionäre ausgenommen werden sollen.
- Um ein professionelles Arbeiten der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu gewährleisten, müssen zeitliche Überbelastungen und Interessenkonflikte im vorhinein vermieden werden. Hierzu bedarf es einer Beschränkung der Höchstmandatszahl pro Person auf maximal fünf Mandate und eines Verbotes von Konkurrenzmandaten in Aufsichtsräten von mit dem Unternehmen im Wettbewerb stehenden Gesellschaften. Beide Handlungsfelder werden im Regierungsentwurf ausgespart.

[]
nur AS

- c) Der Bundesrat verweist auf seinen Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Effizienz von Aufsichtsräten und zur Begrenzung der Machtkonzentration bei Kreditinstituten infolge von Unternehmensbeteiligungen - BR-Drucks. 561/97 (Beschluß) - vom 19.12.1997 [, der eine bessere Problemlösung beinhaltet]. *

* Die Annahme dieser Empfehlung setzt den Beschluß des Bundesrates über die Einbringung des genannten Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag voraus; die Abstimmung hierüber wird voraussichtlich in der gleichen Plenarsitzung des Bundesrates, aber vor Aufruf der Regierungsvorlage stattfinden.

Fz
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 8

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 12 Abs. 2 Satz 2 AktG),
Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe b (§ 5 Abs. 1 EGAktG)

Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe b sind zu streichen.

Begründung:

Nach den von der Bundesregierung im KonTraG vorgesehenen Änderungen sollen Mehrstimmrechte abgeschafft werden.

Darüber hinaus sollen bestehende Mehrstimmrechte fünf Jahre nach Inkrafttreten des KonTraG grundsätzlich entschädigungslos erlöschen.

Die geplante Regelung ist verfassungsrechtlich höchst bedenklich, denn mit der Abschaffung bestehender Mehrstimmrechte, die wirksam entstanden sind, würde der Bundesgesetzgeber unzulässigerweise in die durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentumsposition eingreifen. Aktienrechtliche Stimmrechte und damit auch Mehrstimmrechte unterfallen nämlich als vermögenswerte Positionen in vollem Umfang dem Schutzbereich von Art. 14 Abs. 1 GG.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 83, 201 [211 ff]) stellt die Abschaffung der Mehrstimmrechte, die durch ein Reformgesetz zur Umgestaltung der Eigentumsordnung im Aktienrecht erfolgt, eine Inhalts- und Schrankenbestimmung dar.

Inhaltsbestimmungen sind nur dann verfassungsmäßig, wenn sie durch Gründe des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerechtfertigt sind.

Derartige Gründe, die so schwerwiegend sind, daß sie Vorrang vor der Bestandsgarantie haben, sind hier aber nicht ersichtlich. Die Abschaffung der Mehrstimmrechte führt nicht zu einer Verbesserung der Anlagebereitschaft potentieller Aktienerwerber. Die Gefahr äußerer Überfremdung, früher stets zur Rechtfertigung der Mehrstimmrechte herangezogen, mag derzeit nicht konkret gegeben sein. Sie kann sich aber jederzeit aktualisieren.

Dazu kommt, daß gewichtige öffentliche Interessen gerade für die Beibehaltung der Mehrstimmrechte sprechen.

Mit Hilfe der Mehrstimmaktien können die beteiligten Gebietskörperschaften ca. 60 % des stimmberechtigten Kapitals auf sich vereinigen und damit einen maßgeblichen Einfluß auf das Unternehmen ausüben. Hiermit sind sie in der Lage, ihrer aus Art. 28 GG abzuleitende Verpflichtung zur Daseinsfürsorge für ihre Bürger im Bereich der Elektrizitätsversorgung nachzukommen, da sie durch entsprechende vertragliche Regelung eine ausreichende und finanziell angemessene Strombelieferung ihrer zumeist für die Verteilung zuständigen Stadtwerke garantieren können. Mit dem Entzug der Mehrstimmrechte könnte die Versorgungssicherheit der Bürger durch die Kommunen nicht mehr in einem ausreichenden Umfang gewährleistet werden, wobei es aber gerade in

(noch Ziffer 2)

einem sich liberalisierenden Strommarkt - etwa beim Ausfall privater Anbieter - erforderlich ist, daß die öffentlichen Hände für eine ausreichende Stromerzeugung und -verteilung eintreten können.

Mehrstimmrechte räumen dem Anteilseigner einen größeren Einfluß ein, als dies der tatsächlichen Kapitalbeteiligung entspricht. Die Entstehung dieser Mehrstimmrechte ist historisch begründet. Die Bündelungsaktien der Kommunen beim RWE mit mehrfachem Stimmrecht basieren auf einem "Sonderopfer", das den am RWE beteiligten Kommunen durch die Konstruktion der Goldbilanzverordnung aus dem Jahre 1924 auferlegt wurde. Es handelt sich bei den heutigen Aktien mit 20-fachem Stimmrecht nicht um unberechtigte Vorteile oder Sonderrechte der Kommunen, sondern um die gebündelten Rechte aus abgewerteten Aktien.

Im Zuge einer Kapitalerhöhung und der gleichzeitigen Börseneinführung wurden im Jahre 1966 erstmals private Aktionäre an der VEW beteiligt. Die Kommunen verzichteten seinerzeit auf die ihnen zustehenden Bezugsrechte und erhielten hierfür in Übereinstimmung mit den privaten Aktionären und mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung des zuständigen Landeswirtschaftsministeriums im Gegenzug Mehrstimmrechte für ihre Aktien.

Die geplante Abschaffung der Mehrstimmrechtsaktien würde sich vor allem auf diejenigen Kommunen in NRW negativ auswirken, die über Aktien mit mehrfachem Stimmrecht an den überregionalen Versorgungsunternehmen RWE und VEW beteiligt sind. In Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen sind von der geplanten Änderung des AktG im Verband der kommunalen Aktionäre des RWE 21 Städte, 32 Kreise und 11 weitere ländliche Körperschaften betroffen. Auch in Niedersachsen sind insgesamt 4 Landkreise berührt. In der Vereinigung kommunaler Aktionäre der VEW sind 84 Kommunen und kommunale Körperschaften in Westfalen zusammengeschlossen, die ebenfalls über Mehrstimmrechte verfügen.

Wi 3. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 100 Abs. 2 AktG) *

In Artikel 1 ist die Nr. 8 wie folgt zu fassen:

'8. § 100 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

"1. bereits in fünf Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist; dabei zählt das Amt als Vorsitzender doppelt."

* zur Streichung von § 100 Abs. 2 Satz 2 AktG vgl. auch BR-Drucks. 561/2/97, Ziffer 1

(noch Ziffer 3)

- b) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter "oder bergrechtlichen Gewerkschaft" gestrichen.
- c) Satz 2 wird gestrichen.*

Begründung:

Nach der im KonTraG vorgesehenen Regelung soll das geltende Recht im wesentlichen beibehalten werden. Die Änderung geht, abgesehen von der Streichung der bergrechtlichen Gewerkschaft, nur dahin, zur Ermittlung der zulässigen Höchstzahl an Aufsichtsratsmandaten nach dem bisherigen § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AktG das Amt eines Aufsichtsratsvorsitzenden doppelt zu zählen. Dies genügt nicht, um die Kontrolle der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat zu gewährleisten. Bei einem Arbeitsaufwand von 4 bis 6 Arbeitstagen je Mandat und Berücksichtigung der Tatsache, daß die Tätigkeit nur nebenamtlich ausgeübt wird, besteht die Gefahr, daß die Aufsichtsräte ihren Überwachungsaufgaben bei mehr als fünf Mandaten nicht mehr effizient nachkommen können. Daher ist eine Reduzierung von bisher zehn auf fünf Mandate zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit geboten.

Die bisher in § 100 Abs. 2 Satz 2 AktG enthaltene sog. Konzernklausel ist zu streichen. Es erscheint nicht sachgerecht, Aufsichtsratsmandate in Tochtergesellschaften unberücksichtigt zu lassen. Für die verantwortungsvolle Ausübung des Mandates und den damit verbundenen Arbeitsaufwand macht es keinen Unterschied, ob es sich um eine Tochtergesellschaft oder um ein selbständiges Unternehmen handelt.

Wi 4. Zu Artikel 1 Nr. 19 a - neu - (§ 142 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 AktG),
20 (§ 147 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 AktG) *

- a) In Artikel 1 ist nach Nummer 19 folgende Nummer 19 a einzufügen:
 - '19 a. In § 142 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter "den zehnten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von zwei Millionen Deutsche Mark" durch die Wörter "den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von einer Million Deutsche Mark" ersetzt.
- b) In Artikel 1 ist die Nummer 20 wie folgt zu ändern:
 - aa) Vor Buchstabe a ist folgender Buchstabe a₀ einzufügen:

* zur gleichgerichteten Änderung von §§ 142, 147 AktG vgl. auch BR-Drucks. 561/2/97, Ziffer 2

(noch Ziffer 4)

'a0) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "den zehnten Teil des Grundkapitals" durch die Wörter "den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von einer Million Deutsche Mark" ersetzt.'

bb) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 2 werden die Wörter "den zehnten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von zwei Millionen Deutsche Mark" durch die Worte "den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von einer Million Deutsche Mark" ersetzt.'

cc) Buchstabe c ist zu streichen.

dd) Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

'd) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern "Kosten verpflichtet" die Wörter "soweit sie das aufgrund der Klage Erlangte übersteigen" eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe "Absatz 3 Satz 3" durch die Angabe "Absatz 2 Satz 3" ersetzt.

Begründung:

Ziel der Gesetzesänderung ist es, Schadensersatzklagen gegen Aufsichtsratsmitglieder zu erleichtern. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung gibt Aktionären, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von zwei Millionen DM erreichen, das Recht der Klageerzwingung. Sie sollen bei Gericht die Bestellung eines besonderen Vertreters beantragen können, der dann die Erfolgsaussichten einer Klage prüft und im Falle einer positiven Einschätzung die Ansprüche geltend macht.

Die Regelung ist nicht geeignet, die heute de facto nicht existierende Haftung der Mitglieder der Unternehmensverwaltung zu verschärfen.

Die Schwellenwerte, die auch eine Minderheit von Aktionären zur Klageerzwingung berechtigen, sind gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung noch weiter, nämlich auf Anteile in Höhe des zwanzigsten Teils des Grundkapitals oder den Nennwert von einer Mio. DM, abzusenken. Da bei einem Abstellen auf den Nennwert der zu hinterlegende Betrag sich am Börsenwert der Aktien orientiert, kann ein Nennwert von zwei Millionen DM bedeuten, daß ein mehrstelliger Millionenbetrag aufzubringen ist. Diese Hürde wäre für Kleinaktionäre nach wie vor unüberwindlich.

(noch Ziffer 4)

Die Einschaltung eines besonderen Vertreters macht das Verfahren zeitaufwendig und wenig effektiv. Auch ist nicht ersichtlich welche Rechte den antragstellenden Aktionären zustehen sollen, wenn der besondere Vertreter nach Prüfung der Erfolgsaussichten die Klageerhebung ablehnt.

Parallel zur Klageerzwingung nach § 147 AktG sollte die Sonderprüfung nach § 142 AktG geregelt werden. Daher sollten hier die Schwellenwerte ebenfalls auf den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von einer Million DM abgesenkt werden. Die Gleichbehandlung ist schon deshalb geboten, weil von Aktionärsminderheiten ausgelöste Schadensersatzklagen gegen Aufsichtsratsmitglieder überwiegend nur auf der Grundlage von Sonderprüfungen möglich sind. Häufig werden erst durch Sonderprüfungen diejenigen Tatsachen bekannt, die eine Identifizierung derjenigen Aufsichtsratsmitglieder erlauben, welche pflichtwidrig gehandelt haben und gegen die der Klageweg zu beschreiten ist.

Wi 5. Zu Artikel 2 Nr. 10 (§ 323 Abs. 1 nach Satz 4 HGB)

In Artikel 2 ist die Nummer 10 wie folgt zu fassen:

'10. § 323 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Anderen als den in Satz 3 genannten Personen haften der Abschlußprüfer, seine Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft für eine fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten nicht."

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"[...]"

Begründung:

Wenn der Abschlußprüfer, seine Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft fahrlässig ihre Pflichten verletzen, sollten sie zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens ausschließlich gegenüber der Kapitalgesellschaft und, wenn ein verbundenes Unternehmen geschädigt worden ist, auch diesem verpflichtet sein. Ein darüber

(noch Ziffer 5)

hinausgehender Schadensersatz an Dritte sollte gesetzlich ausgeschlossen werden. Wenn die Frage eines Schadensersatzes allein der Rechtsprechung überlassen wird, bedeutet dies für einen Abschlußprüfer i.S. von § 323 Abs. 1 Satz 1 HGB das Vorliegen von unkalkulierbar hohen wirtschaftlichen Risiken. Um diese bei fahrlässigen Handeln von vorneherein auszuschließen, ist eine gesetzliche Festlegung notwendig.

Wi 6. Zu Artikel 2 Nr. 10 (§ 323 Abs. 2 Satz 1 HGB)

In Artikel 2 Nr. 10 ist in § 323 Abs. 2 Satz 1 das Wort "vier" durch das Wort "zwei" zu ersetzen.

Begründung:

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Betrag von vier Millionen Deutsche Mark steht außer Verhältnis zu dem verfolgten Ziel, die bisher auf 500.000 DM beschränkte Haftung angemessen zu erhöhen. Ein Betrag von zwei Millionen Deutsche Mark wird den in der Praxis je Versicherungsfall zu erwartenden Schadenshöhen vollauf gerecht. Zudem ist damit zu rechnen, daß insbesondere kleine und mittlere wirtschaftliche Unternehmen, die einer Pflichtprüfung ihres Jahresabschlusses durch Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer unterliegen oder die sich nach gesellschaftsrechtlicher oder satzungsrechtlicher Verpflichtung freiwillig einer Jahresabschlußprüfung unterziehen, in einer Weise finanziell belastet werden, die über den mit der Prüfung beabsichtigten Zweck weit hinausgeht. Ferner werden sowohl Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in eigener Praxis als auch kleine und mittelgroße Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowohl allgemein als auch finanziell in nicht notwendigem Umfang betroffen sein. Der Betrag von vier Millionen Deutsche Mark ist demzufolge als mittelstandsfeindlich zu werten.

Wi 7. Zu Artikel 7 Nr. 01 - neu - (§ 54 Abs. 1 Satz 2 WPO)

In Artikel 7 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 54 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "Satz 1" durch die Angabe "Sätze 1 und 2" ersetzt.'

(noch Ziffer 7)

Begründung:

Es ist wie bisher notwendig, den Zusammenhang zwischen der Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben (§ 323 Abs. 2 Satz 1 HGB; neu § 323 Abs. 2 Satz 1 und 2 HGB) und der Mindestversicherungssumme für den einzelnen Versicherungsfall (§ 54 Abs. 1 Satz 2 WPO) herzustellen.

Wi
entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 2

8. Zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe b (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EGAktG)

In Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe b ist § 5 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die bisherigen Inhaber der Mehrstimmrechte sind angemessen zu entschädigen."

Begründung:

Die Abschaffung bestehender Mehrstimmrechte kann allenfalls bei Gewährung einer angemessenen Entschädigung verfassungsgemäß sein. Wenn die Inhaltsbestimmung sich für den Betroffenen wie eine Enteignung auswirkt und die Entschädigung als Abmilderung des Eingriffs erforderlich ist, gilt ein Regelungsjunktum für das beschränkende Gesetz (BVerfGE 83, 201 [213]).

Durch die geplante Neufassung werden Mehrstimmrechte der kommunalen Aktionäre grundsätzlich ohne Entschädigung und damit in verfassungswidriger Weise entzogen. Die Neufassung sieht eine Entschädigung nämlich nur für den Fall vor, daß Mehrstimmrechte einem Aktionär gewährt worden sind, nachdem dieser im Verhältnis zu den anderen Aktionären neben der Einlage auf das Grundkapital besondere Leistungen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen für die Gesellschaft erbracht hat oder noch erbringt, Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe b KonTraG. Dies betrifft jedoch nicht den Rechtskreis der Kommunen, die vertraglich vereinbart keine besonderen Leistungen erbracht haben bzw. erbringen, sondern aufgrund der historischen Herleitung Mehrstimmrechte erhalten haben. Daher ist, um die Gemeinden einzubeziehen, die Frage der Entschädigung unabhängig von einer Gegenleistung zu regeln. Die vorgesehene Regelung stellt sich für die betroffenen Aktionäre in ihrer Wirkung wie eine Enteignung dar. Allein die kommunalen Aktionäre bei RWE erleiden durch den Entzug ihrer 700 000 Mehrstimmrechte einen Verlust in Höhe von 1 - 2 Mrd. DM. Die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung wird auch nicht dadurch verhältnismäßig, daß sie eine Übergangszeit von fünf Jahren vorsieht.

(noch Ziffer 8)

Eine solche Übergangsregelung ist als Ausgleich für den Eingriff nicht geeignet, weil sie diesen weder mildert noch in irgendeiner Weise in die neue Eigentumsform überleitet. Die Aktionäre haben keine Möglichkeit, in der Zwischenzeit das später eintretende Vermögens- und Machtopfer einzuschränken. Der Rechtsverlust trifft sie vielmehr nach der Übergangszeit mit derselben Kraft, als wenn er sofort einträte. Daher bleibt zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit nur die Gewährung einer Entschädigung.

Der Höhe nach hat die Entschädigung sich am Marktwert zu orientieren. Dem steht nicht entgegen daß Mehrstimmrechte als solche nicht handelbar sind, so daß ein eigener Markt nicht besteht. Der Kapitalmarkt berücksichtigt beim Handel mit Mehrstimmrechtsaktien die mit dem Stimmrecht verbundenen Einflußmöglichkeiten. Vorzugsaktien ohne Stimmrecht werden regelmäßig niedriger notiert als stimmberechtigte Aktien. Der Wert eines Stimmrechts läßt sich daher ermitteln als Differenz zwischen dem Wert einer Stammaktie und dem einer stimmrechtslosen Vorzugsaktie.

Die Entschädigungspflicht trifft den Gesetzgeber selbst, wenn er die Beseitigung der Mehrstimmrechte durch Gesetz vornehmen will. Es kommt nicht in Betracht, der Gesellschaft, innerhalb der die Stimmrechtsmacht umverteilt wird, die Entschädigungspflicht aufzuerlegen.